

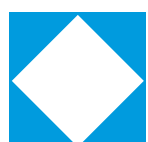
Recht  im Kontext

1

Grimm/Kemmerer/Möllers (Hrsg.)

# Gerüchte vom Recht

Vorträge und Diskussionen aus dem Berliner Seminar  
Recht im Kontext



**Nomos**

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2015

## Recht im Kontext. Ausgangspunkte und Perspektiven

*Dieter Grimm, Alexandra Kemmerer, Christoph Möllers*

### I.

Vielfältiger und unübersichtlicher wird das Recht. Längst ist das kompetitive, aber auch komplementäre Neben- und Miteinander verschiedener Rechtssysteme und normativer Ordnungen Teil des sozialen Alltags geworden. Rechtspluralismus ist allgegenwärtig.<sup>1</sup> Jenseits der Staaten und der von diesen gegründeten internationalen Organisationen entsteht ein transnationales Recht, das sich von der institutionalisierten Politik emanzipiert hat und neue Fragen nach Autorität und Legitimation aufwirft.<sup>2</sup> Dies gilt auch für die Verbreitung neuer Gerichte und gerichtsförmiger Spruchkörper jenseits der Grenzen des Staates, die direkte Wirkung auf Bürger und Unternehmen haben.<sup>3</sup> Der vielfach übereilt totgesagte Staat bleibt unersetzlich, doch seine Außenhaut ist permeabel geworden.<sup>4</sup> Neue Formen und Ebenen des inter-, supra- und transnationalen Regierens verlangen nach einer Neubestimmung der Elemente hoheitlicher Gewalt.<sup>5</sup> Die Liquidität der Autorität verlangt nach einer Neubestimmung des Regierens. Die Grenzen des Rechts und seiner Wissenschaft entgleiten hergebrachten Ordnungsmustern. Intradisziplinäre Differenzierungen wie etwa die Dichotomie von Öffentlichem und Privatem bedürfen kritischer, aber

---

1 *Paul Schiff Berman*, Global Legal Pluralism. A Jurisprudence of Law beyond Borders, Cambridge 2012; *Nico Krisch*, Beyond Constitutionalism. The Pluralist Structure of Postnational Law, Oxford 2010.

2 *Lars Viellechner*, Transnationalisierung des Rechts, Weilerswist 2013; *Moritz Renner*, Zwingendes transnationales Recht. Zur Struktur der Verfassungsstruktur jenseits des Staates, Baden-Baden 2011.

3 *Gunther Teubner/Andreas Fischer-Lescano*, Regime-Kollisionen, Frankfurt am Main 2006; *Armin von Bogdandy/Ingo Venzke*, In wessen Namen? Internationale Gerichte in Zeiten globalen Regierens, Berlin 2014; *Karen Alter*, The New Terrain of International Law. Courts, Politics, Rights, Princeton 2014.

4 *Mattias Wendel*, Permeabilität im europäischen Verfassungsrecht. Verfassungsrechtliche Integrationsnormen auf Staats- und Unionsebene im Vergleich, Tübingen 2011.

5 *Christoph Möllers*, Gewaltengliederung. Legitimation und Dogmatik im nationalen und internationalen Rechtsvergleich, Tübingen 2005.

auch vorsichtiger Reflexion. Denn mit vorschnell entsorgten Paradigmata wird allzu leicht auch ein begrifflicher Rahmen überkommener Ordnungsmuster aufgegeben, dessen Innovationspotential nicht unterschätzt werden sollte.<sup>6</sup>

Die Frage nach dem Eigensinn des Rechts in einer pluralen Rechtswirklichkeit ist, aus der Binnenperspektive rechtswissenschaftlicher Forschung und Lehre, eine jener Zukunftsaufgaben der Wissenschaft, die sich nur mit Kontextualisierung lösen lassen und damit auf die Grundlagenfächer verweisen.<sup>7</sup> Notwendig ist neben einer verstärkten Orientierung an der Rechtswirklichkeit und dem Gespräch mit den anderen am Recht interessierten Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften<sup>8</sup> die Intensivierung des intradisziplinären Austauschs.<sup>9</sup> Rechtsvergleichung gewinnt an Bedeutung, nicht nur im öffentlichen Recht. Sie kann ihre Funktion jedoch nur erfüllen, wenn sie nicht beim Vergleich von Rechtstexten und -institutionen stehen bleibt, sondern auch den kulturellen und sozialen Kontexten Beachtung schenkt, in denen Recht seine Bedeutung erhält. Der Vergleich muss die Bedeutung einbeziehen, die Begriffe und Institutionen in verschiedenen Rechtsordnungen haben, und die Funktion ermitteln, die sie dort erfüllen, damit die Sinndifferenzen hinter äquivalent erscheinenden Einrichtungen aufgedeckt werden können.<sup>10</sup>

## II.

Der Forschungsverbund *Recht im Kontext*, ein Projekt des Wissenschaftskollegs zu Berlin, hat es sich seit Anfang 2010 zur Aufgabe gemacht, dem

---

6 *Martin Loughlin*, in diesem Band.

7 *Dieter Grimm*, Rechtswissenschaft – eine internationale Disziplin?, in Schütte (Hg.), *Wettlauf ums Wissen. Außenwissenschaftspolitik im Zeichen der Wissensrevolution*, Berlin 2008, 135-141; *ders.*, Die Zukunft des Staatsrechts, in Grundmann/Kloepfer/Paulus (Hg.), *Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin*, Berlin 2010, 1283-1297.

8 *Thomas Duve*, Internationalisierung und Transnationalisierung der Rechtswissenschaft, in Grimm/Kemmerer/Möllers (Hg.), *Rechtswege. Kontextsensible Rechtswissenschaft vor der transnationalen Herausforderung*, Baden-Baden 2015 (i.E.); *William Twining*, *Globalisation and legal scholarship*, Nijmegen 2011.

9 Vgl. die Beiträge in Jestaedt/Lepsius (Hg.), *Rechtswissenschaftstheorie*, Tübingen 2008; der Begriff der Intradisziplinarität wurde geprägt von *Eberhard Schmidt-Aßmann*, *Zur Situation der rechtswissenschaftlichen Forschung*, 50 *Juristenzeitung* 1995, 2-10.

10 *Dieter Grimm*, *Die Zukunft des Staatsrechts*, 1296.

Recht und der Rechtswissenschaft eine Kontextualisierung im Umfeld ihrer Nachbardisziplinen ebenso wie anderer Rechtskulturen zu ermöglichen und sie, aus einer genuin juristischen Perspektive, mit den übrigen Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften ins Gespräch zu bringen. Dabei intendieren die Akteure stets nicht nur eine Schärfung des Blicks auf das Recht als Wissenschaft und Praxis, sondern auch eine Weiterentwicklung und Reform juristischer Ausbildung – freilich nicht im Sinne grundlegender Umstrukturierung, sondern im Sinne einer umsichtigen »curricularen Subversion«, die Möglichkeitsräume auslotet und im Rahmen gegenwärtiger institutioneller und wissenschaftspolitischer Strukturen gestaltet.<sup>11</sup>

Konzipiert mit dem Ziel, ein Milieu anspruchsvoller rechtswissenschaftlicher Grundlagenforschung zu etablieren, wurde mit *Recht im Kontext* ein Stil des intellektuellen Gesprächs und Austauschs über aktuelle Forschungsfragen geprägt, der es deutschen Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftlern erlaubt, sich im engeren Kontakt mit Kolleginnen und Kollegen anderer Rechtskulturen und anderer Disziplinen die Kontexte der eigenen wie fremder Rechtsordnungen zu erschließen.<sup>12</sup> Diese Kontextualisierung wird möglich, weil neue Gesprächsformate und intellektuelle Konstellationen die gegenseitige Integration ebenso wie die konstruktive Abgrenzung vielfältiger disziplinärer Perspektiven auf das Recht fördern und so den Blick auf die Eigenlogiken von Recht und Rechtswissenschaft schärfen.

Das Projekt verfolgt zwei Anliegen, deren Relevanz der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen »Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland« vom November 2012 nachdrücklich unterstreicht: internationale Öffnung und stärker vernetzte Interdisziplinarität der Rechtswissenschaft in Deutschland.<sup>13</sup>

---

11 In diesem Sinne auch *Stephan Leibfried, Christoph Möllers, Christoph Schmid, Peer Zumbansen*, Redefining the Traditional Pillars of German Legal Studies and Setting the Stage for Contemporary Interdisciplinary Research, 7 *German Law Journal* (2006), 661-679.

12 Zu den Begriffen der Inter-, Multi- und Transdisziplinarität: *Eric Hilgendorf*, Bedingungen gelingender Interdisziplinarität – am Beispiel der Rechtswissenschaft, 65 *Juristenzeitung* 2010, 913-922; *Jürgen Mittelstraß*, Wissen und Grenzen. Philosophische Studien, Frankfurt am Main 2001, 89-107; etwas anders nuanciert *Julie Thompson Klein*, A taxonomy of interdisciplinarity, in Froedeman/Thompson Klein/Mitcham (Hg.), *The Oxford Handbook of Interdisciplinarity*, Oxford 2010, 15-30.

13 *Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, Köln 2012; aus der lebhaften Diskussion vgl. u.a. die

Dieter Grimm, Alexandra Kemmerer, Christoph Möllers

Mit seinem bis Ende 2013 unter dem Dach des Forums Transregionale Studien aus Mitteln des Landes Berlin geförderten Postdoktorandenprogramm *Rechtskulturen: Konfrontationen jenseits des Vergleichs* integrierte *Recht im Kontext* als Netzwerk interdisziplinärer Rechtsforschung systematische und regionalwissenschaftliche Ansätze. Durch die Einladung von jährlich sieben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus allen Teilen der Welt und die Entwicklung neuer Gesprächs- und Arbeitsformate wurden differenzierte Vergleiche und produktive Konfrontationen ermöglicht und gefördert. Die Verortung der Fellows in der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin veranschaulichte im Zusammenspiel mit den verschiedenen Instrumenten des Programms disziplinäre und thematische Vielfalt in der Auseinandersetzung mit Recht und bereicherte Forschung und Lehre um eine dezidiert interkulturelle Perspektive. Das Programm *Rechtskulturen* befindet sich derzeit in einer Phase der Umstrukturierung und Neuausrichtung, in der die bisherigen Erfahrungen umfassend evaluiert, neue Akzente gesetzt und bewährte Programmelemente weiterentwickelt werden sollen.

Das Berliner Seminar eröffnet als zentrales Forum des Projekts *Recht im Kontext* Gesprächs- und Arbeitsräume intra- wie interdisziplinärer Rechtsforschung und erlaubt ganz verschiedene Zugänge zu Fragen des Rechts: von der Rechtsanthropologie und rechtswissenschaftlichen Genderforschung über den Rechtsvergleich in verschiedenen Rechtsgebieten, über rechtshistorische Forschung, Law & Literature und kritische Annäherungen an das internationale Recht bis hin zu den Verwaltungswissenschaften, zu Transitional Justice, zum Recht der Entwicklungszusammenarbeit und zu klassischen Fragen der Rechtsphilosophie. Das Gespräch der juristischen Subdisziplinen ist dabei ebenso wichtig wie der Austausch mit den »Nachbarwissenschaften«.

### III.

Kontextualisierung setzt Verortung voraus. Daher mag es nicht verwundern, dass im Zentrum dieses ersten Bandes mit Beiträgen aus dem Berliner Seminar das öffentliche Recht steht – der disziplinären Verortung der

---

Beiträge in 68 Juristenzeitung (2013), Heft 14, und das Symposium auf dem Verfassungsblog, <http://www.verfassungsblog.de/en/category/focus/perspektiven-der-rechtswissenschaften/> (3.10.2014).

Herausgeber entsprechend. Als Gegenstand und Disziplin ist es vor Herausforderungen gestellt, die Fragen nach seiner Identität aufwerfen.<sup>14</sup> Was ist das Eigene, was das Andere? Diese Fragen stellen sich inmitten der neuen Unübersichtlichkeit natürlich auch anderen Teilgebieten des Rechts und der Rechtswissenschaft. Die hier versammelten Texte beleuchten sie aus der Innensicht des öffentlichen Rechts, aber auch – und mitunter zugleich – aus der Perspektive der benachbarten Geistes- und Sozialwissenschaften. Soziologie, Politikwissenschaft und Anthropologie kommen zu Wort.

Die Politikwissenschaftlerin *Petra Dobner* analysiert Recht und Politik in der Schuldenkrise. Der Rechts- und Politikwissenschaftler *Ulrich K. Preuß* schildert den Versuch einer Verfassungsgebung für die untergehende DDR. Der Verfassungsrechtler *Martin Loughlin* entlarvt pathologische Tendenzen in der Wissenschaft vom öffentlichen Recht. Die Soziologin *Dominique Schnapper* beschreibt den französischen Verfassungsrat, dem sie ein Jahrzehnt als Richterin angehörte, aus der Innenperspektive. Der Politikwissenschaftler *Alec Stone Sweet* preist verfassungsrechtlichen Pluralismus und gerichtlichen Umgang mit Grundrechten in Europa als Ausprägungen einer weltbürgerlichen Rechtsordnung. Der Rechtshistoriker und Rechtstheoretiker *Dieter Simon* bietet Recht als Rhetorik und Rhetorik als Recht. Und die Anthropologin *Julia Eckert*, die uns großzügig den Titel ihres Beitrags als Überschrift dieses ersten Bandes überlassen hat, wirft einen anthropologischen Blick auf jene Gerüchte vom Recht, denen die Autorinnen und Autoren der hier versammelten Beiträge in je eigener Weise nachgehen.

Die leichtfüßige, aber nicht beliebige Überschreitung disziplinärer Grenzen ist inspiriert vom Stil der Institution, die *Recht im Kontext* einen Ort gibt. Das Wissenschaftskolleg zu Berlin bietet als Institute for Advanced Study Forschenden aller Disziplinen, Künstlern, Literaten und öffentlichen Intellektuellen eine Heimat auf Zeit und eröffnet Räume des so absichtslosen wie anregenden transdisziplinären Gesprächs. *Recht im Kontext* ist seinem disziplinenverbindenden Anspruch nach mit der hier von Yehuda Elkana initiierten Bewegung »Science in Context« verwandt, die mit ihrer 1987 begründeten gleichnamigen Zeitschrift eine Verortung der Naturwissenschaften in ihren sozialen, materialen und kulturellen Kontexten anstrebt. Das Kolleg ermöglicht nun auch der ordnungsliebenden

---

14 *Dieter Grimm*, Das Öffentliche Recht vor der Frage nach seiner Identität. Mit Kommentaren von Otto Depenheuer und Ewald Wiederin, Tübingen 2012.

Rechtswissenschaft Momente wilden Denkens, wertvolle Möglichkeitsräume für eine Disziplin, die nicht selten zur Domestizierung möglicher Irritationen durch andere Disziplinen neigt und ihre eigene Interdisziplinarität durch »Nebendisziplinen« wie Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie mitorganisiert.<sup>15</sup>

*Recht im Kontext* ist in der deutschen Rechtswissenschaft, in der deutschen Rechtssprache verortet. Im Spannungsfeld einer Disziplin, die einerseits als »Professionsfakultät« mit spezifischen Eigenheiten,<sup>16</sup> andererseits aber auch als »Wissenschaft wie jede andere auch«<sup>17</sup> zu behandeln ist. Früh fiel die Entscheidung, auch in fremdsprachigen Texten des Projekts die Bezeichnung »Recht im Kontext« beizubehalten.<sup>18</sup> Schließlich geht es nicht nur in einem abstrakten und damit letztlich auswechselbaren Sinne um »Law in Context« (oder »Legal Cultures«). Unsere Unternehmung hat ihren Ort in der deutschen Rechts(wissenschafts)kultur und damit in der deutschen Sprache.

#### IV.

*Recht im Kontext* nimmt Impulse des von *Francis Snyder*, dem vielbewanderten britischen Rechtsanthropologen, Europarechtler und Experten für chinesisches Recht geprägten »European Union Law in Context« auf.<sup>19</sup> *Snyder* weist treffend darauf hin, dass der Kontext sich durch den Standpunkt des Betrachters bestimmt – Sozialwissenschaftler und Politiker, Rechtspraktiker und Rechtswissenschaftler bringen sehr unterschiedliche Perspektiven mit, wenn sie eine Kontextualisierung des Rechts anstre-

---

15 *Christoph Möllers*, Vorüberlegungen zu einer Wissenschaftstheorie des öffentlichen Rechts, in Jestaedt/Lepsius (Hg.), *Rechtswissenschaftstheorie*, Tübingen 2008, 151-174, 163.

16 Vgl. dazu die Beiträge in Engel/Schön (Hg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, Tübingen 2007.

17 *Christoph Möllers*, Vorüberlegungen, 164-172.

18 So verfuhr wenig später dann auch das aus dem Projekt heraus initiierte Postdoktorandenprogramm *Rechtskulturen*.

19 *Francis Snyder*, »Out on the Weekend«. Reflections on European Union Law in Context, in Wilson (Hg.), *Frontiers of Legal Scholarship*, Chichester 1995, 120-142; vgl. auch *Francis Snyder*, *New Directions in European Community Law*, London 1990. In der deutschen Rechtswissenschaft wird Snyders Ansatz aufgenommen von *Ulrich Haltern*, *Europarecht im Kontext*, 2. Auflage, Tübingen 2006.



ben.<sup>20</sup> *Snyders* Zugang ist beeinflusst von der »Law and Society«-Bewegung, interessiert sich für soziale, politische, ökonomische und kulturelle Kontexte. Sein Ansatz ist Teil eines in den 1960er Jahren an den neu gegründeten britischen Universitäten begonnenen Versuchs, das Recht und seine Wissenschaft in Forschung und Lehre auf ein breiteres Fundament zu stellen, das multidisziplinäre Zugänge erlaubt. Angeregt nicht zuletzt von den Erfahrungen britischer Juraprofessoren an den Universitäten soeben unabhängig gewordener afrikanischer Staaten wurde hier eine Form der Verknüpfung von Recht und Rechtswirklichkeit mit den Geistes- und Sozialwissenschaften kultiviert, die das klassische »black letter law« ergänzen sollte.<sup>21</sup>

So schwarz wie auf den britischen Inseln waren Recht und Rechtswissenschaft in Deutschland jedoch nie. Während sich dort das Recht im Laufe des 20. Jahrhunderts erst den Weg von der Profession zur Wissenschaft erkämpfen musste, gehörten methodische Vielfalt und transdisziplinäre Bezüge von jeher zur Tradition der deutschsprachigen Rechtswissenschaft – und diese fügte sich selbstverständlich in den Kreis der klassischen Disziplinen.

#### V.

Das Verhältnis zwischen Recht und Kontext bestimmt »eine faszinierende Kulturtechnik, mit der sich Recht und Rechtswissenschaft wechselweise ihrer Identität vergewissern«: die Dogmatik.<sup>22</sup> Dogmatik ist eine »Scheidkunst«.<sup>23</sup> Sie kondensiert, abstrahiert, generalisiert, sie fokussiert und begrenzt. Sie trennt das Recht von der Wissenschaft und von der Praxis. Indem sie das Recht dekontextualisiert, macht sie Kontexte und Kontextbezüge sichtbar. Dogmatik und Kontext lassen sich nicht gegeneinander ausspielen. Sie bedingen sich und schärfen das disziplinäre Profil der Rechtswissenschaft. Kontextsensible Rechtswissenschaft kann auf disziplinäre Traditionsbestände zurückgreifen: Tritt man einen Schritt hinter den

---

20 *Snyder*, »Out on the Weekend«, 140.

21 *William Twining*, *Law in Context. Enlarging a Discipline*, Oxford 1997. Vgl. hierzu auch die seit 1970 erscheinenden Bände der Reihe »Law in Context«, herausgegeben von Christopher McCrudden, Bronwen Morgan und William Twining.

22 *Ino Augsberg*, Lob der Dogmatik, *rescriptum*, Ausgabe 4, April 2014, 63-66, 63.

23 *Fabian Steinhauer*, Vom Scheiden, *ancilla iuris* 2014 (i.E.)

Rechtspositivismus eines Gerber, Laband oder Otto Mayer zurück, so öffnet sich der Blick auf die Tradition einer Dogmatik des öffentlichen Rechts, die – der klassischen staatswissenschaftlichen Methode verpflichtet – das Recht in seinen historischen, philosophischen und politischen Bezügen darstellt.<sup>24</sup> Die ökonomischen Bezüge des Rechts, zentral im klassischen Kanon der Staatswissenschaften, werden gegenwärtig nur zögerlich angefasst.

»Ein systematischer Zugriff auf die verwobenen Verhältnisse von Politik, Recht und Ökonomie fehlt weitgehend. Gerade dieser wäre aber aus politik- und rechtswissenschaftlicher Perspektive wichtig, um die eigenen Forschungsgegenstände unter den Bedingungen der ökonomischen Krise noch adäquat erfassen zu können.«<sup>25</sup>

Obwohl jeder Kontext immer ein historisch gewachsener ist, schenken Juristen und Historiker der Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik bislang wenig Beachtung.<sup>26</sup> Auch die mit ihr verknüpfte Entwicklung der rechtlichen Integration Europas steht erst am Beginn ihrer Historisierung.<sup>27</sup> Nachdem es lange schien, als würde bei nationalen und supranationalen Höchstgerichten das Arkanum bemüht, um die Legitimität der Rechtsprechung eines noch relativ jungen Spruchkörpers zu stützen, öffnen sich nun, noch zaghaft, die Türen der Archive.<sup>28</sup>

---

24 Dieter Grimm, Das Öffentliche Recht vor der Frage nach seiner Identität, 24.

25 Petra Dobner, in diesem Band.

26 Dieter Grimm, Kann man die Geschichte der Bundesrepublik ohne ihre Verfassungsgeschichte schreiben? Vortrag, gehalten in der Carl-Friedrich-von-Siemens-Stiftung am 10. Mai 2010; ders., Die Bedeutung des Rechts in der Gesellschaftsgeschichte. Eine Anfrage, in Nolte/Hettling/Kuhlemann/Schmuhl (Hg.), Perspektiven der Gesellschaftsgeschichte, München 2000, 47-57; Oliver Lepsius, Die maßstabsetzende Gewalt, in Jestaedt/Lepsius/Möllers/Schönberger, Das entgrenzte Gericht, Frankfurt am Main 2011, 159-280; ders., Themen einer Rechtswissenschaftstheorie, in Jestaedt/Lepsius (Hg.), Rechtswissenschaftstheorie, Tübingen 2008, 1-49, 47-48, m.w.N.; zur Historisierung der amerikanischen Bürgerrechtsbewegung aus verfassungsgeschichtlicher Sicht nun Bruce Ackerman, The Civil Rights Revolution (We The People, Vol. 3), Cambridge, Mass. 2014.

27 Frank Schorkopf, Rechtsgeschichte der europäischen Integration. Ein Themengebiet für Grundlagenforschung in der Rechtswissenschaft, 69 Juristenzeitung 2014, 421-431.

28 Florian Meinel/Benjamin Kram, Das Bundesverfassungsgericht als Gegenstand historischer Forschung. Leitfragen, Quellenzugang und Perspektiven nach der Reform des § 35b BVerfGG, 69 Juristenzeitung 2014, 913-921; Alexandra Kemmerer, Akten, in Lepper/Raulff (Hg.), Handbuch Archiv, Stuttgart 2014 (i.E.)

VI.

Was aber ist Kontext? Und um welche Kontextualisierung geht es uns? Die metaphorischen Ursprünge des Begriffs liegen im Bereich des Webens und Flechtens und spielen, über das handwerkliche Tun hinaus, auf sprachliche Verknüpfungen an:

»Contextere heißt zunächst zusammenweben, zusammenflechten, verweben, verflechten. Daraus leitet sich übertragen das Anknüpfen, Zusammenknüpfen, Zusammenfügen der Rede ab. *Contextus* ist die Verknüpfung, der Zusammenhang, über den originären Bereich des Webens und Flechtens hinaus bei jeder Art materieller und schließlich auch sprachlicher Konsistenz.«<sup>29</sup>

In der Sprache der Soziologie, die sich den Begriff seit Ende des 19. Jahrhunderts angeeignet hat, impliziert Kontext als »Umgebung«, »Milieu«, »besondere Umstände« nur noch ein lockeres Gewebe.<sup>30</sup> In der Behandlung des »eigenen«, »einheimischen«, durch Formation und Sozialisierung vertrauten Rechts läuft Kontextwissen wie selbstverständlich mit. Um in der konstruktiven Auseinandersetzung mit »fremdem« Recht, aber auch beim genauen Blick auf »eigenes« fruchtbar gemacht werden zu können, müssen Kontexte jedoch explizit gemacht werden.<sup>31</sup> Wenn Welt und Recht sich wandeln, wird der kluge Umgang mit Kontexten zur Sache alltäglicher Überlebenskunst. Ein Zugewinn an Horizonten wird dabei zur Kompensation für »eine immer schneller vor sich gehende Dauervertreibung aus – ständig transitorischer bewohnten – Paradiesen selbstverständlicher Weltvertrautheit«.<sup>32</sup>

Kann alles Kontext sein? Kontextualisierung ist, darauf hat *Ino Augsberg* warnend hingewiesen, ein unabschließbarer Prozess. Jeder Kontext kann seinerseits in einem anderen, noch weiteren Kontext platziert werden. Da wir aber nicht nur beobachten und beschreiben, sondern inmitten der Vielfalt der möglichen Perspektiven und Fragen zu einer Entscheidung kommen wollen, müssen wir selektiv vorgehen.<sup>33</sup> Nach welchen Kriterien können und sollen wir auswählen und entscheiden? Braucht es die Be-

---

29 *Karlheinz Stierle*, Zur Begriffsgeschichte von »Kontext«, in 18 *Miszelle*. *Archiv für Begriffsgeschichte* 1972, 144-149, 144.

30 *Stierle*, Zur Begriffsgeschichte, 149.

31 *Dieter Grimm*, Die Zukunft des Staatsrechts, 1296.

32 *Odo Marquard*, Felix culpa? – Bemerkungen zu einem Applikationsschicksal von Genesis 3, in *Fuhrmann/Jauß/Pannenberg* (Hg.), *Text und Applikation. Theologie, Jurisprudenz und Literaturwissenschaft im hermeneutischen Gespräch*, München 1981, 53-71, 70.

33 *Augsberg*, Lob der Dogmatik, 64.

schränkung auf einen »strictly legal point of view«, eine konsequente Dekontextualisierung, um die Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft sicherzustellen?<sup>34</sup> Thomas Duve ermutigt demgegenüber zu einem ganz weitgespannten Ausgriff, einer Zuwendung zu interdisziplinärem, multidisziplinärem, transdisziplinärem Arbeiten, die sich auch »nicht mehr vom Juristischen zu begreifenden Phänomenen der Multinormativität« öffnet, zu einer »intellektuellen Dezentralisierung«, zu der »zwar der reflexive Umgang mit der eigenen Positionalität« gehört, »aber nicht eine Verabschiedung von Traditionen, Leistungen und Ergebnissen der Forschung«.<sup>35</sup>

Ein solcher Zugriff lässt sich auch begriffsgeschichtlich anknüpfen, schöpft man aus älteren Traditionsbeständen theologischer und juristischer Begriffsbildung.<sup>36</sup> In der theologischen Fachsprache bezeichnet der Kontext jenen Text, der sich als Glosse, als Kommentar auf einen Text bezieht, dem er beigegeben ist und den er erschließt. Der Komplementärtext legt eine Perspektive auf den Primärtext, zeichnet ihn als kommentarwürdig aus, bricht aber zugleich auch reflexiv jedes Selbstinterpretament. In der französischen Rechtstradition, die römische Trajekte aufnimmt, bedeutet »contexte« sowohl die Einheit eines Rechtsakts wie die Einheit seines Vollzugs. Der Willensakt wird nicht nur semantisch artikuliert, sondern zugleich institutionell symbolisiert. »Contexte« ist nicht nur ein loses Gewebe, sondern eine intentional bestimmte Handlungsstruktur.<sup>37</sup> Ohne Akteure, ohne eine Verortung in deren Handlungsräumen ist ein Kontextbegriff im Sinne dieser rechtshistorischen Genealogie nicht zu denken.

## VII.

Kontextualisierung fordert und fördert eine reflexive und mithin disziplinierte Disziplinarität, die sich ihrer Grenzen bewusst wird, indem sie transdisziplinäre Überschreitungen wagt.<sup>38</sup> Eine Kontextualisierung, die

---

34 Wolfgang Ernst, Gelehrtes Recht. Die Jurisprudenz aus der Sicht des Zivilrechtslehrers, in Engel/Schön (Hg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, Tübingen 2007, 3-49, 15-19.

35 Thomas Duve, Internationalisierung und Transnationalisierung der Rechtswissenschaft.

36 Stierle, Zur Begriffsgeschichte, 149.

37 Stierle, Zur Begriffsgeschichte, 147-149.

38 Alexandra Kemmerer, Dignified Disciplinarity: Towards a Transdisciplinary Understanding of Human Dignity, in McCrudden (Hg.), Understanding Human

mitunter auch bewusst dekontextualisiert, schärft den Eigensinn der Rechtswissenschaft und fördert so die »normative Relevanz« der juristischen Arbeit.<sup>39</sup> Sie darf verschlungenen Genealogien nachgehen und Ereignisse thematisieren, die die gleichmäßige Emergenz neuer Ordnungsmuster aufbrechen.<sup>40</sup> Sie darf Innenansichten aus der Außenperspektive beschreiben.<sup>41</sup> Sie darf politikwissenschaftliche Analyse normativ aufladen.<sup>42</sup> Sie darf Recht und Rhetorik (wieder) vermählen.<sup>43</sup> Sie darf auch zunächst vagen Gerüchten vom Recht nachgehen.<sup>44</sup> Sie darf sich mit dem Kontrafaktischen einlassen und kontrolliert spekulieren, was geschehen wäre, wenn bestimmte historische Tatsachen nicht oder anders eingetroffen wären.

Die Rückkehr an eine historische Weggabelung vermittelt, wie *Ulrich K. Preuß* es in diesem Band am Beispiel des Verfassungsentwurfs für die untergehende DDR vergegenwärtigt, auch der Verfassungsrechtswissenschaft Erkenntnisgewinn über Möglichkeitsräume, über Kontinuitäten und Brüche, über Zwangslagen und Handlungsspielräume in historischen Situationen und über die Bewertung von deren Akteuren.<sup>45</sup> Nicht nur für den Rechtshistoriker gibt es indes Grenzen der Kontextualisierung.<sup>46</sup> Unser »juridisches Denken«<sup>47</sup> selbst bestimmt die Wahl unserer Kontexte und transdisziplinären Anknüpfungen, als ein »strictly legal point of view«, der auf die Urteilskraft der Akteure setzt. Auf eine reflexive Disziplinarität, die keine Grenzschränker braucht.

---

Dignity, Oxford 2013, 649-658. Zur reflexiven Rechtswissenschaft vgl. auch *Susanne Baer*, Rechtssoziologie, 2. Aufl., Baden-Baden 2014.

39 *Augsberg*, Lob der Dogmatik, 64.

40 *Johns/Joyce/Pahuja* (Hg.), Events: The Force of International Law, Abingdon 2011.

41 *Dominique Schnapper*, in diesem Band; ausführlicher: *dies.*, Une sociologie au Conseil constitutionnel, Paris 2010.

42 *Alec Stone Sweet*, in diesem Band.

43 *Dieter Simon*, in diesem Band.

44 *Julia Eckert*, in diesem Band.

45 *Ulrich K. Preuß*, in diesem Band.

46 *Martti Koskeniemi*, Histories of International Law: Significance and Problems for a Critical View, 27 Temple International & Comparative Law Journal (2013), 215-240, insbes. 229-232.

47 *Anne Orford*, On International legal method, London Review of International Law 1 (2013), 166-197, 166 ff. Dazu nun auch: »Wir müssen nicht immer nur auf Westfalen schauen ...« *Martti Koskeniemi* und *Anne Orford* im Gespräch mit *Alexandra Kemmerer*, Zeitschrift für Ideengeschichte IX/1 Frühjahr 2015 (Themenheft »Lange Leitung«, Kemmerer/Mulsow, Hg., i.E.).

VIII.

*Recht im Kontext* ist ein Wagnis. Ein Abenteuer, ganz im Sinne Gadamers.

»Was aber ist ein Abenteuer? Das Abenteuer ist keineswegs nur eine Episode. Episoden sind sich aneinanderreihende Einzelheiten, die keinen inneren Zusammenhang und eben deshalb keine bleibende Bedeutung haben, weil sie nur Episoden sind. Das Abenteuer dagegen unterbricht zwar ebenfalls den gewohnten Lauf der Dinge, aber es ist positiv und bedeutsam auf den Zusammenhang, den es unterbricht, bezogen. So läßt das Abenteuer das Leben im Ganzen, in seiner Weite und seiner Stärke fühlbar werden. Darauf beruht der Reiz des Abenteuers. Es enthebt den Bedingtheiten und Verbindlichkeiten, unter denen das gewohnte Leben steht. Es wagt sich ins Ungewisse heraus.

Zugleich aber weiß es um den Ausnahmecharakter, der ihm als Abenteuer eigen ist, und bleibt somit auf die Rückkehr des Gewohnten bezogen, in das das Abenteuer nicht mit hinübergenommen werden kann. Das Abenteuer wird daher ›bestanden‹, wie eine Probe und als eine Prüfung, aus der man bereichert und gereift hervorgeht.«<sup>48</sup>

---

48 *Hans-Georg Gadamer, Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik (Gesammelte Werke, Band 1), Tübingen 1960 / 2010, 75.*